



Zusatzvereinbarungen für selbständige Handelsvertreter von Versicherungsvermittlern in Österreich

Ausgabe: Juli 2017 (ZV_UVM AT 07.2017)

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als selbständiger Handelsvertreter (Untervermittler) eines Versicherungsmaklers oder Versicherungsvertreeters (Hauptvermittler) nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

2. Kann der Versicherungsnehmer aufgrund weiterer Verträge (zum Beispiel über den Versicherungsvertrag des Hauptvermittlers) für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme – bei gleich hohen Versicherungssummen, diese Versicherungssumme – die

Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt.

§ 59 Abs. 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

3. Der im Versicherungsschein ausgewiesene Anbindungsnachlass wird gewährt, solange der Versicherungsnehmer ausschließlich im Auftrag und im Namen eines Hauptvermittlers tätig wird.

Der Anbindungsnachlass entfällt, sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Änderungen in der Zusammenarbeit mit dem Hauptvermittler sind dem Versicherer unverzüglich anzeigen.